

Schadenregulierung

Großschäden: Herausforderungen bei der Schadenregulierung

1. EINLEITUNG

International tätige Unternehmen und Konzerne sind vielfältigen Risiken ausgesetzt. Zum Risikomanagement der Unternehmen gehört der Risikotransfer auf Versicherer. Diesen Risikotransfer gestalten die Unternehmen über internationale Versicherungsprogramme oder Projektversicherungsverträge. Dieser Beitrag zeigt einige praxisrelevante Herausforderungen der Regulierung von Großschäden und gibt Hinweise für das Verhalten im Schadenfall.

2. FUNKTION UND STRUKTUR VON INTERNATIONALEM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Im Schadenfall zeigt sich, ob und wie der Versicherungsschutz funktioniert.

Versicherungsverträge über Großrisiken¹ und internationale Versicherungsprogramme sind komplex. In Ihrer Funktion und Struktur weisen die Versicherungsverträge Merkmale auf, die zu beachten sind, um eine effektive Schadenregulierung sicherzustellen.

2.1 Komplexität und Vielzahl versicherter Risiken

Verträge über Großrisiken können komplexe Einzelrisiken betreffen, wie etwa bei einem Projektversicherungsvertrag über die Errichtung eines Kraftwerks im Ausland, der die Interessen des Bestellers sowie die Interessen des Generalunternehmers sowie weiterer Personen deckt, die mit der Errichtung befasst sind. Internationale Versicherungsprogramme können beispielsweise die Haftpflicht- Sach- und Spezialrisiken erfassen, die

¹ Beispielsweise im Anlagenbau. Der Begriff des Großrisikos wird hier im Sinn der Assekuranz praktisch weit gebraucht und nicht im rechtlichen Sinn (etwa von § 210 Absatz 2 VVG).

aus der gesamten Tätigkeit und Struktur des Konzerns folgen, soweit sie versicherbar sind und das versicherte Unternehmen die Risiken nicht selbst trägt.

2.2 Vielzahl versicherter Unternehmen und Personen

Internationale Versicherungsprogramme erfassen regelmäßig alle zum Konzern gehörenden Unternehmen (und ggf. ihre Mitarbeiter, etwa bzgl. der Betriebshaftpflicht). Sie definieren, wann ein Unternehmen im Sinn des Versicherungsvertrages zum Konzern gehört. Internationale Versicherungsprogramme können zudem Auflistungen der jeweiligen nationalen Unternehmen enthalten, die mitversichert sind. Insbesondere bei Veränderungen im Konzernverbund können sich Problemfelder ergeben. Wie wirkt sich beispielsweise der Verkauf einer Tochtergesellschaft auf die Regulierung eines an der Betriebsstätte der Tochtergesellschaft eingetretenen Sachschadens aus?

2.3 Vielzahl beteiligter Versicherer

Schon um die notwendigen Kapazitäten bereitzustellen, ist an Großrisikoverträgen und internationalen Versicherungsprogrammen eine Vielzahl von Versicherern beteiligt.

Einzelversicherungsverträge und internationale Versicherungsprogramme sind regelmäßig „geschichtet“. In vertikaler Sicht folgen auf eine Grunddeckung Exzedentenversicherungen mit weiteren Deckungsstrecken, um eine höhere Gesamtkapazität für den Versicherungsschutz bereitzustellen. In horizontaler Sicht können zudem auf jeder Ebene des Versicherungsschutzes mehrere Versicherer im Wege der Mitversicherung bzw. in Konsortien beteiligt sein. In die Schadenregulierung können versicherungsseitig zudem weitere Beteiligte involviert sein, wie beispielsweise konzerneigene Versicherungsunternehmen (Captives) oder auch Rückversicherer infolge von „Claims Control“-Klauseln.

2.4 Beteiligte Dritte

Neben den versicherten Unternehmen und den beteiligten Versicherern sind regelmäßig Dritte in die Regulierung von Großschäden involviert wie beispielsweise externe oder „in house“-Versicherungsmakler, Kooperationsmakler am Schadenort im Ausland, Sachverständige oder Rechtsanwälte.

3. EINZELASPEKTE DER SCHADENREGULIERUNG

Nachfolgende Aspekte zeigen Herausforderungen auf, die die Komplexität der Regulierung von Großschäden an die Beteiligten stellt.

3.1 Abschlagzahlungen und Schadenzahlungen

3.1.1 Abschlagzahlungen

Aus Sicht der versicherungsnehmenden Unternehmen ist im Schadenfall entscheidend, wie schnell eine Regulierung des Schadens erfolgt und damit die Schadenausgleichsfunktion des Versicherungsschutzes greift. Liquiditätssichernd wirkende Abschlagzahlungen spielen eine maßgebliche Rolle. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist daher die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Versicherer Abschlagzahlungen leisten.

Beispielsweise steht die Schadenursache nicht immer zum Anfang des Regulierungsprozesses fest, sondern muss ermittelt werden. Vor allem der Schadenumfang kann zunächst häufig nur geschätzt werden. Versicherungsverträge sollten dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schadenfeststellung dem Grunde und dem Umfang nach in komplexen Schadenfällen typischerweise einen Prozess mit etlichen Schritten und gewisser Dauer umfasst. Die Versicherungsverträge sollten angemessen regeln, wann (d.h. bei Nachweis welcher Bedingungen durch den Versicherungsnehmer und mit welchen Fristen?) und in welchem Umfang (d.h. wieviel, bzw. in welchen Tranchen?) Abschlagzahlungen auf den Schaden und auf Schadenminderungsaufwendungen² zu leisten sind. Die Versicherungsverträge können beispielsweise regeln, dass eine Abschlagzahlung auf den Schaden in der Höhe des Entschädigungsbetrages zu leisten ist, die nach Schätzung eines Loss Adjusters oder eines Sachverständigen mindestens zu zahlen ist. Zahlungen in Tranchen können Versicherungsverträge für den Fall regeln, dass sich ein Schaden entwickelt (*Beispiel*: Es gelingt dem Betreiber einer Offshore-Bohrplattform nicht, das Bohrloch zu kontrollieren; Umwelt- und Drittschäden vergrößern sich, Schadenminderungsaufwendungen steigen und Ausfallzeiten verlängern sich).

² Im deutschen Versicherungsvertragsrecht regelt § 83 VVG i.V.m. § 82 VVG den Aufwendungsersatzanspruch des Versicherungsnehmers bei Schadenabwendungs- und Schadenminderungsmaßnahmen. Nach § 83 Absatz 1 Satz 2 VVG hat der Versicherer „den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.“

3.1.2 Schadenzahlungen – Anforderungen durch Aufsichtsrecht und Sanktionsrecht

Insbesondere bei Schäden mit internationalem Bezug bestehen Besonderheiten. Sowohl bei der Gestaltung der Versicherungsverträge als auch im Regulierungsprozess ist Sorgfalt mit Blick auf aufsichtsrechtliche und sanktionsrechtliche Anforderungen geboten.

Tritt der Schaden im Ausland ein, kann zu prüfen sein, in welcher Weise die Zahlung von Versicherungsleistungen erfolgen kann. Das Bereitstellen von Versicherungsschutz und somit Schadenzahlungen dürfen nicht gegen staatliche Sanktionen verstoßen, was Sanktionsklauseln in den Versicherungsverträgen sicherstellen sollen.

Versicherungsleistungen dürfen zudem nicht gegen anwendbares Versicherungsaufsichtsrecht verstoßen. Verstöße sind vor allem bei Auslandsschäden zu vermeiden. Teilweise erlaubt das nationale Versicherungsaufsichtsrecht des Staates, in dem der Schaden eintritt, die Versicherung dort belegener Risiken nur durch lokale Versicherer (sogenannte „non-admitted“-Länder). Derartige Schäden können möglicherweise über internationale Versicherungsprogramme gedeckt sein. Im Einzelfall ist sicherzustellen, dass Schadenzahlungen unter dem Versicherungsprogramm erfolgen können und nicht gegen das lokale Versicherungsaufsichtsrecht verstoßen, zumal ein Verstoß den Versicherungsschutz gefährden könnte.

3.2 Externe Schadenregulierer (Loss Adjuster)

Bei internationalen Großschäden spielt der Einsatz externer Fachleute im Rahmen der Schadenregulierung (Loss Adjuster) eine maßgebliche Rolle. Versicherungsnehmer und Versicherer schalten Loss Adjuster als Fachleute mit schadenrelevantem Know-How und Kapazitäten zur Schadenbearbeitung vor Ort ein. Abhängig von ihrer konkreten Beauftragung im Einzelfall stellen Loss Adjuster beispielsweise den Schadenumfang und die Schadenhöhe fest, geben Reserveempfehlungen oder ermitteln die Schadenursache. In ihrer Funktion sollen Loss Adjuster die Vertragsparteien des Versicherungsprogramms im Leistungsfall, also im Prozess der Schadenregulierung, unterstützen.

3.2.1 Wann erfolgt die Einschaltung?

Die Versicherungsverträge regeln, wann das vom Schaden betroffene versicherte Unternehmen bzw. die Versicherungsnehmerin einen Loss Adjuster einschaltet. Z.B. kann der Versicherungsvertrag die Einschaltung vorsehen, wenn der Schaden in bestimmten

Ländern eintritt oder die voraussichtliche Entschädigungsleistung den lokalen Selbstbehalt um einen bestimmten Betrag übersteigt.

3.2.2 Was ist der Aufgabenbereich und welche Wirkung haben die Feststellungen?

Praktische Erfahrungen zeigen, dass die Vorstellungen von der Rolle des Loss Adjusters in unterschiedlichen Märkten erheblich variieren. Teilweise treffen Loss Adjuster aufgrund lokaler Gepflogenheiten eine Aussage zur Deckungsfrage. Überwiegend dürfte aber auf Seiten der Versicherungsnehmer sowie der Versicherer Einigkeit darüber bestehen, dass die Deckungsfrage zwischen den Vertragspartnern unmittelbar verbindlich zu klären ist. In diesem Zusammenhang können in der Praxis Probleme auftauchen, da der Loss Adjuster seine Feststellungen zur Schadenhöhe auf Grundlage der Bestimmungen des (lokalen) Versicherungsvertrages bzw. des Versicherungsprogramms trifft (ist beispielsweise ein Betriebsunterbrechungsschaden festzustellen, so richtet sich dessen Berechnung nach den versicherungsvertraglichen Regelungen. Diese muss der Loss Adjuster anwenden). Letztlich auch zur Absicherung für einen möglichen Deckungsstreit sind Unklarheiten („ein faktisches Präjudiz“) durch Aussagen des Loss Adjusters zur Deckungsfrage zu vermeiden. Dafür sollten die Versicherungsverträge klarstellen, welche Aufgaben der Loss Adjuster wahrnimmt und welche nicht (Deckungsfrage).

Ebenso sollten die Parteien regeln, welchem Zweck die Feststellungen des Loss Adjusters dienen und welche rechtliche Wirkung sie zwischen den Parteien haben (inwieweit binden die Feststellungen die Parteien? Ersetzen die Feststellungen ein bedingungsge-
mäßes Sachverständigenverfahren, wie es beispielsweise in der Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung üblich ist?). In diesem Zusammenhang ist zu regeln, in wessen Auftrag und Interesse der Loss Adjuster agiert.

3.2.3 Wer trägt die Kosten?

In der Praxis bestehen teilweise variierende Vorstellungen bei Versicherungsnehmern und beteiligten Versicherern darüber, wer die Kosten der Einschaltung des Loss Adjusters tragen muss. Dabei geht es aus Sicht des versicherten Unternehmens zunächst um die Frage, inwieweit der Versicherungsschutz die Kosten umfasst. Umfassen Versicherungssummen auch die Kosten für den Loss Adjuster oder werden diese „on top“ reguliert? Klare Regelungen sollten einen einheitlichen Erwartungshorizont schaffen und beispielsweise auch den Fall erfassen, dass sich erst nach Abschluss der Schadenermittlungen herausstellt, dass kein versicherter Schaden vorliegt.

4. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Im Schadenfall muss der Versicherungsnehmer vielfältige (gesetzliche und vertragliche) Obliegenheiten beachten, um seinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Die Obliegenheiten treffen regelmäßig nicht nur den Versicherungsnehmer (z.B. die Holding), sondern auch und gerade das mitversicherte Konzernunternehmen, bei dem der Schaden eintrat.

Aus Sicht des Versicherungsnehmers ist entscheidend, dass ein funktionierendes internes Risiko- bzw. Schadenmanagement sicherstellt, dass die Obliegenheiten bekannt erfüllt werden.

Insbesondere ist der Versicherungsfall form- und fristgerecht anzuzeigen, ferner bestehen Auskunfts- und Mitwirkungsobliegenheiten. Grundsätzlich muss der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalls jedem am Versicherungsvertrag bzw. –programm beteiligten Versicherer anzeigen, den der Schaden betreffen kann (dies können auch Mitversicherer und Exzedentenversicherer sein). Geeignete versicherungsvertragliche Regelungen können vereinfachend regeln, wem gegenüber der Versicherungsnehmer in welcher Form und mit welcher Frist die Anzeigepflicht wirksam erfüllen kann.³

5. KOMMUNIKATION UND VORGEHEN IM SCHADENFALL

Aus Sicht des Versicherungsnehmers ist bei Schadeneintritt ein sofortiges richtiges Vorgehen für ein erfolgreiches Schadenmanagement entscheidend.

5.1 Koordination und Überwachung des Regulierungsprozesses – Verhandlungen über Deckungsfragen

5.1.1 Ersteinschätzung – insbesondere zum anwendbaren Recht

Vor allem internationale Schäden erfordern eine verlässliche Ersteinschätzung. Welches Recht ist anwendbar und welche Auswirkungen hat die anwendbare Rechtsordnung auf

³ Versicherungsverträge können beispielsweise über Maklerklauseln regeln, dass es für den Versicherungsnehmer ausreicht, die maßgebliche Anzeige an den vertraglich benannten Versicherungsmakler zu geben, der dann eine Information der beteiligten Versicherer übernimmt. Weitere Regelungen bezüglich beteiligter Versicherer enthalten etwa Führungsklauseln (vgl. dazu *Herdter in Versicherungspraxis Oktober 2012*).

die Schadenentwicklung und den Versicherungsanspruch? Beispielsweise können sich Haftpflichtschäden nach unterschiedlichen Rechtssystemen richten, und das versicherte Unternehmen kann kaum beeinflussen wo und auf welcher rechtlichen Grundlage geschädigte Dritte Haftpflichtansprüche verfolgen.

Auf der Deckungsseite zeigt die Praxis, dass die Beteiligten häufig unterschiedliche Vorstellungen davon haben, wie der Versicherungsschutz funktionieren sollte. Die versicherten Unternehmen und die beteiligten Versicherer haben ihren Sitz häufig in unterschiedlichen Ländern. Sie „stammen“ somit aus verschiedenen Rechtsordnungen und Märkten mit eigenen Gepflogenheiten. Ein divergierendes Verständnis von relevanten Begriffen – auch und insbesondere rechtlichen – kann bestehen. Die Frage, welches Recht auf den Versicherungsvertrag und damit den Versicherungsanspruch anzuwenden ist, ist somit vorrangig zu klären, um Unklarheiten bei der Regulierung zu vermeiden.

5.1.2 Koordination der Schadenregulierung

Regelmäßig wird das versicherte Unternehmen externe Berater hinzuziehen, um eine verlässliche Schadenregulierung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die rechtliche Einschätzung zum lokalen Recht und die Begleitung eines Schadens vor Ort.

Bewährt hat sich die frühe Einschaltung von externen Beratern, insbesondere Rechtsanwälten, die die Sicherung des Versicherungsanspruchs wahrnehmen und im Zusammenwirken mit dem Versicherungsnehmer den Regulierungsprozess gestalten und überwachen sowie Deckungsverhandlungen führen.

5.2 Schadenminderungsmaßnahmen

Im Schadenfall müssen Schadenminderungsmaßnahmen sofort ergriffen und koordiniert werden. Einzelversicherungsverträge und internationale Programme sollten – auch über die Lokalpolicen – sicherstellen, dass effiziente Maßnahmen möglich sind. Die Schadenursache steht nicht immer zum Anfang des Regulierungsprozesses fest, sondern muss zunächst ermittelt werden. Dennoch wirken die Schadenfolgen sofort und unmittelbar. Etwaige Streitfragen über die Deckung dem Grunde nach können die Vertragsparteien teilweise durch geeignete Regelungen vorläufig ausklammern, um einen funktionierenden Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

5.3 Verantwortlichkeiten und Abläufe vertraglich festlegen

Von erheblicher praktischer Bedeutung sind klare vertragliche Regelungen zu Verantwortlichen, Kommunikationslinien und Abläufen im Schadenfall: Wem muss der Versicherungsnehmer eine Erstbesichtigung ermöglichen und mit wem ist ggf. abzustimmen, ob der Versicherungsnehmer den Schadenort verändern darf und welche Erstmaßnahmen der Versicherungsnehmer treffen sollte?

Um Verzögerungen und Unstimmigkeiten im Prozess der Schadenregulierung zu vermeiden, legen Versicherungsverträge üblicherweise Kommunikationslinien fest und regeln, wer an welchen Schritten im Regulierungsprozess in welcher Form involviert ist. Ein funktionierendes Vertragsmanagement stellt sicher, dass die Angaben zu den Kommunikationslinien aktuell bleiben – beispielsweise, wenn der führende Versicherer einen neuen Schadenverantwortlichen als Ansprechpartner bestimmt. Im Zusammenhang mit der Kommunikation im Regulierungsprozess kommt Übersetzungen und der anzuwendenden Sprache eine erhebliche Bedeutung zu.

6. FAZIT

Ihren Wert müssen Versicherungsverträge in der Praxis der Schadenregulierung unter Beweis stellen: Funktioniert die Schadenregulierung? Wie schnell erhält der Versicherungsnehmer Abschlagzahlungen und eine abschließende Regulierungsentscheidung? Klare Strukturen und geeignete vertragliche Regelungen ermöglichen einen funktionierenden Versicherungsschutz. Die aktive und frühzeitige Koordination der Schadenregulierung stellt eine effektive Schadenregulierung sicher.

Christian Drave, LL.M.
Rechtsanwalt
Master of Insurance Law
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 43
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

- 9 -

www.wilhelm-rae.de

christian.drave@wilhelm-rae.de